OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200480/11/AL/HUE

Datum:
Linz, 12. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27.09.2023, GZ: BHPE/923110000617/23, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.02.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses folgender Satz ergänzt wird: „*Die Verpflichtung zum Schulbesuch ergibt sich aus dem Bescheid der Bildungsdirektion, wonach verfügt worden ist, dass das Schulkind die Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen hat, da der Nachweis des zureichenden Erfolges eines zur Kenntnis genommenen häuslichen Unterrichtes nicht erbracht worden ist. Sie haben keinerlei Mittel ergriffen, für die Erfüllung der Schulpflicht durch Ihr Kind zu sorgen. So haben Sie Ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nicht einmal angemeldet.*“

   Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 400 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Tage 17 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 40 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27.09.2023 erkannte die Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde – bB) die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) – zusammengefasst – für schuldig, eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) begangen zu haben, weil sie als erziehungsberechtigte Person im Zeitraum vom 27.02.2023 – 28.04.2023 unterlassen habe dafür zu sorgen, dass B__ (im Folgenden: Schulkind) der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkomme. Das Schulkind sei zum Besuch der Volksschule C__ verpflichtet und im genannten Zeitraum unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Verhängt wurde eine Geldstrafe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

Die bB sieht die der bP zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an. Für das Schulkind bestehe zweifelsfrei die Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch. Zur Strafhöhe wurde bemerkt, dass von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen und erschwerend aufgrund der Rechtsbelehrungen im Vorfeld durch die Oö. Bildungsdirektion vorsätzliches Verhalten zu werten sei. Die verhängte Strafe würde dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden der bP entsprechen.

I.2. Die bP erhob rechtsfreundlich vertreten gegen das gegenständliche Straferkenntnis der bB mit Schreiben vom 18.10.2023 fristgerecht Beschwerde. Darin äußert die bP – auf das Wesentliche zusammengefasst – Verfahrens- und Begründungsmängel und Rechtswidrigkeit, zudem Kindeswohlthemen und es werden verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 17 StGG, Art. 18 StGG, Art 14 B-VG, Art. 1, Art. 4 und Art. 5 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, § 17 Gleichbehandlungsgesetz sowie gleichheitsrechtliche Themenstellungen) und Verletzungen des Art 9 EMRK, des Art. 2 1. ZPEMRK, der EU-Grundrechtecharta und der UN-Kinderrechtskonvention ins Treffen geführt. Weiters bringt die bP vor, dass §§ 11 und 13 Schulpflichtgesetz sowie §§ 42 und 73 Schulunterrichtsgesetz verfassungswidrig seien. Zudem seien keine Maßnahmen nach § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgenommen worden. Fraglich bleibe auch der Erschwerungsgrund einer Vorsatzhandlung.
Beantragt wurde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Behebung des bekämpften Bescheides und Einstellung des Verfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe.

I.3. Mit Schreiben vom 28.11.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2

VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Am 15.02.2024 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die rechtsfreundlich vertretene bP teilnahm. Die bB hat ihr Fernbleiben entschuldigt. In der Verhandlung wurde seitens der bP unter anderem konstatiert, dass das Schulkind im angezeigten Zeitraum die Schule tatsächlich nicht besucht hat, da man sich für *„einen alternativen Weg“* entschieden habe und diesen Weg *„auch noch eine Zeit lang weitergehen“* werde. Es sind seitens der bP keine Handlungen gesetzt worden, um das Schulkind zum Besuch der Volksschule C__ zu ermutigen, weshalb es nach wie vor nicht die Sprengelschule Volksschule C__ besucht und zuhause von den Eltern „unterrichtet“ wird. Ein Besuch der Sprengelschule wird von der bP auch nicht gewünscht. Weiters wurde die Kritik an der Unterlassung der Vornahme von Maßnahmen nach § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz aus der Beschwerde wiederholt. Für das Schuljahr 2024/25 könnte sich durch die Gründung einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht in der Nähe des Wohnsitzes der bP eine weitere Option auftun. Ihr Einkommen bezifferte die bP mit 2.000 Euro monatlich. Es besteht nur die Sorgepflicht für das betroffene Schulkind.
Weiters wurde im Zuge der Verhandlung der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückgezogen.

I.5. Mit Eingabe vom 5. September 2024 und vom 11. September 2024 teilte die beschwerdeführende Seite dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass die anwaltschaftliche Vertretung aufgehoben ist und direkte persönliche Zustellung an die genannten Zustelladressen erbeten wird. Weiters wurde eine Schulbesuchsbestätigung des Schulkindes vorgelegt, aus der hervorgeht, dass das Schulkind im Schuljahr 2024/25 die Volksschule D__ tatsächlich besucht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist erziehungsberechtigte Person des minderjährigen Schulkindes B__, geb. am tt.mm.jjjj, im Tatzeitraum je wohnhaft in C__, und zwar auch bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/23.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat in weiterer Folge für dieses Schulkind den Schulbesuch angeordnet, zumal die erforderliche Voraussetzung für den häuslichen Unterricht, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das Schuljahr 2021/22, nicht erbracht wurde. Demnach hat die bP für ihr Schulkind für das verfahrensgegenständliche Schuljahr bei der

Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu im Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 01.08.2022, Präs/3a-106-2/219-2022; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt; der Bescheid vom 01.08.2022 wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.09.2022, W203 2259318-1/2E, bestätigt, vom Verfassungsgerichtshof wurde die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 29.11.2022, E 2908/2022-5, abgelehnt). Auch ist für das Schulkind ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch nicht aktenkundig.

Das Schulkind ist im Schuljahr 2022/23 im hier vorgeworfenen Zeitraum zum Unterricht an der genannten Schule unentschuldigt nicht erschienen und versäumte dabei den Unterricht an insgesamt 39 Schultagen. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Insbesondere hat sie ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nicht einmal angemeldet. Zudem betont die bP, dass sie sich für „*einen alternativen Weg“* entschieden habe und ein Besuch der Sprengelschule nicht erwünscht ist.

Wie sich aus den Auskünften der Oö. Bildungsdirektion ergibt, war das Schulkind im vorgeworfenen Tatzeitraum an keiner in § 5 SchPflG genannten Schule angemeldet. Dies wurde von der bP in der mündlichen Verhandlung bestätigt (Verhandlungsprotokoll Seite 2).

Die bP bezifferte ihr Einkommen mit 2.000 Euro monatlich und sie hat Sorgepflicht für ein Kind.

Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf die bP im Zeitpunkt der angelasteten Tat rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkungen nicht hervor. Es ist daher von grundsätzlicher Unbescholtenheit auszugehen.
Mit Eingabe der Bf vom 11. September 2024 wurde von der beschwerdeführenden Seite dem Oö. LVwG eine Schulbesuchsbestätigung des Schulkindes vorgelegt, aus der hervorgeht, dass das Schulkind im Schuljahr 2024/25 die Volksschule D__ als § 5 Schule tatsächlich besucht.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie einer vom

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend durchgeführten ZMR-Abfrage. Hinsichtlich des Bescheides der Bildungsdirektion Oberösterreich und der Frage einer Anmeldung an einer in § 5 SchPflG genannten Schule wurde bei dieser Stelle Auskunft eingeholt und wurden die diesbezüglichen übermittelten Dokumente und Auskünfte zum Gerichtsakt genommen. Der Sachverhalt wurde von der bP auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen. Die Bestätigung des Schulbesuchs der VS Baumgartenberg seit dem Schuljahr 2024/25 durch den Schulleiter bietet keinen Grund zu Zweifeln an deren Richtigkeit.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 hat ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 diese Frist hemmt. Das Reflexionsgespräch ist

1. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe oder der 1. bis 8. Schulstufe teilnehmen, an jener Schule, die

bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, oder, wenn gemäß Abs. 3 Z2 lit. d der Lehrplan einer allgemeinbildenden höheren Schule angegeben wurde, an einer Schule dieser Schulart, und

2. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der 9. Schulstufe teilnehmen an einer Schule, an welcher der gemäß Abs. 3 Z2 lit. d angegebene Lehrplan geführt wird,

durchzuführen.
Wenn das Kind gemäß Z1 vor Ablauf dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist und bei Reflexionsgesprächen gemäß Z2, hat das Reflexionsgespräch mit zumindest einem Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

Gemäß § 11 Abs. 6 SchPflG hat die Bildungsdirektion die Teilnahme an einem solchen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat, wenn

1. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist, oder
2. gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist, oder
3. das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt wurde, oder
4. eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß § 42 Abs. 6 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist, oder
5. Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder
6. der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde. […]

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen

Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

III.2. Untenstehender Einzelfallbeurteilung ist hinsichtlich des gegenständlichen Deliktstypus das Folgende voranzustellen:

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG „*aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*“ und andererseits mit den Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses

ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

III.3. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Objektiver Tatbestand: Der bP als erziehungsberechtigter Person des betroffenen Schulkindes wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis ein Verstoß gegen das SchPflG vorgeworfen, weil das Schulkind im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ungerechtfertigt vom Unterricht ferngeblieben sei.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag in diesem Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch durch das Schulkind vor. Es lag unstrittig auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff. SchPflG) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Insbesondere hat sie ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule – trotz entsprechendem Bescheid der Bildungsdirektion – nicht einmal angemeldet. Vielmehr „unterrichtete“ die bP das Schulkind zu Hause. Sie führt selbst aus, dass sie sich eben dafür entschieden hätten, einen alternativen Weg zur Regelschule zu beschreiten (vgl. S 2 Verhandlungsprotokoll).
Der bP ist damit das ungerechtfertigte Fernbleiben ihres Schulkindes vom Unterricht zum Vorwurf zu machen.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungs-

berechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

Der häusliche Unterricht ist wegen der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht (Art. 14 Abs. 7a B-VG) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Unterrichtserfolg durch eine Externistenprüfung nachgewiesen wird (§ 11 Abs. 4 SchPflG; zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung: VfSlg. 19.958/2015).

Die Freiheit des häuslichen Unterrichts gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG beschränkt die in Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerte Schulpflicht nicht und kann daher entsprechenden Regelungen, die der Sicherung des Ausbildungserfolges von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern dienen, nicht entgegengehalten werden. Art. 17 Abs. 3 StGG garantiert nicht die Möglichkeit, die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht zu erfüllen (VfSlg. 20.311/2019). Zudem führt die Änderung des § 11 SchPflG durch die Novelle BGBl. I Nr. 232/2021 – wie auch durch die Novelle BGBl. I Nr. 37/2023 – aus verfassungsrechtlicher Sicht zu keinem anderen Ergebnis (dazu etwa in den Beschlüssen des VfGH vom 29.11.2022, E 2766/2022-7; E 2769/2022-8, E 2772/2022-7; jüngst VfGH vom 21.9.2023, G 224-225/2023).

Der Schutzbereich des Art. 18 StGG ist im gegenständlichen Fall nicht eröffnet, weil die Erfüllung der Schulpflicht nicht eine Berufswahl oder Berufsausbildung darstellt (vgl. VfSlg. 19.958/2015).

Diese Begründung kann analog auch für § 17 Gleichbehandlungsgesetz herangezogen werden, da gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 Gleichbehandlungsgesetz diese Bestimmung zwar für die Berufsausbildung gilt, die Erfüllung der Schulfpflicht allerdings nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes keine Berufsausbildung darstellt (vgl. VfSlg. 19.958/2015). Somit ist § 17 Gleichbehandlungsgesetz im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Auch sonst bestehen gegen die der Bestrafung zu Grunde liegenden Bestimmungen des SchPflG vor dem Hintergrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. jüngst VfGH vom 21.9.2023, G 224-225/2023; VfSlg. 19.958/2015; VwGH 24.04.2018, Ra 2018/10/0040; OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s).

Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechte-Charta ist auf die Ausführungen zu Art. 14 GRC nicht näher einzugehen (VfSlg. 19.958/2015).

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bemerken, dass der Oberste Gerichtshof von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgeht, sofern die verantwortlichen Eltern sowohl den Schulbesuch als auch die bei einem Heimunterricht vorgesehenen

Externistenprüfungen ihrer schulpflichtigen Kinder verweigern (vgl. etwa OGH 23.02.2022, 2Ob136/18s, 4Ob222/21g; Rechtssatznummer RS0132340).

Soweit sich das Beschwerdevorbringen auf das bestehende Schulsystem, die Externistenprüfung und die Gleichwertigkeit des Unterrichts bezieht sowie die allgemeine kritische Haltung der bP dem Schulsystem gegenüber, genügt es festzuhalten, dass diese Themenbereiche nicht den Gegenstand der hier zu beurteilenden Verwaltungsübertretung bilden. Für das erkennende Gericht ist – dem einschlägigen Tatbild entsprechend – ausschließlich die Tatsache wesentlich, ob dem Schulkind im verfahrensgegenständlichen Schuljahr (bzw. im konkret vorgeworfenen Tatzeitraum) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht durch die Oö. Bildungsdirektion gewährt wurde oder nicht. Ausweislich der Feststellungen sowie unter Verweis auf die im Instanzenzug ergangene gerichtliche Entscheidung ist dies zweifelsfrei zu verneinen. Alleine dies ist maßgeblich für die hier in Rede stehende Frage der Schulpflicht bzw. -zeitversäumnis nach § 24 Abs. 4 iVm Abs. 1 SchPflG.

Hinsichtlich des Vorbringens der bP, wonach eine vorangehende Maßnahme nach § 25 Abs. 2 SchPflG erforderlich gewesen wäre, wird Folgendes ausgeführt:
Nach § 24 Abs. 4 SchPflG ist die Verwaltungsübertretung der Nichterfüllung der in § 24 Abs. 1 bis 3 leg cit angeführten Pflichten bei ungerechtfertigtem Fernbleiben des Schulkinds vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen „jedenfalls“ bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und von dieser zu bestrafen. Die Setzung von Maßnahmen nach § 25 leg cit ist hinsichtlich dieser Verwaltungsübertretung daher schon dem Wortlaut nach ausgeschlossen.
Dies bestätigen auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, mit der § 24 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 SchPflG geändert wurde. Darin wird ausgeführt, dass mit dem Abstellen auf das Fernbleiben vom Unterricht an drei (aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden) Unterrichtstagen „(...) *eine klare Grenze gesetzt werden* (...)“ soll, „(...) *ab der eine Schulpflichtverletzung jedenfalls zur Anzeige zu bringen ist.*“ (ErlRV 107 BlgNR 26. GP 12) Aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts und der vom Gesetzgeber beabsichtigten klaren Grenzsetzung steht außer Zweifel, dass die vorangehende Durchführung von Maßnahmen iSd § 25 Abs. 2 SchPflG in Fällen ausgeschlossen ist, in denen die aus § 5 Abs. 1 iVm § 24 Abs. 1 SchPflG resultierende Pflicht der Eltern, für den Besuch einer für die Schulpflicht geeigneten Schule durch ihr schulpflichtiges Kind zu sorgen, „von vornherein nicht erfüllt“ wird. Dies deckt sich auch mit der Rechtslage des Schulpflichtgesetzes idF BGBl. I Nr. 32/2018 vor Novellierung der einschlägigen Bestimmungen (vgl. dazu VwGH 24.10.2018, Ro 2018/10/0020).
Auch die in den Erläuterungen festgehaltene Zielsetzung der Novellierung bestätigt dies, da dort die Beibehaltung der Maßnahmen angeführt wird sowie weiters die Anzeigepflicht bei mehr als drei Unterrichtstagen des ungerechtfertigten Fernbleibens (vgl. ErlRV 107 BlgNR 26. GP 2). Dies wird auch dadurch

untermauert, dass § 25 Abs. 2 SchPflG selbst als geeignete Maßnahme insbesondere Verwarnungen bei Schulpflichtverletzungen im Ausmaß von bis zu drei Schultagen anführt.
Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Durchführung von Maßnahmen iSd § 25 Abs. 2 SchPflG im Falle ungerechtfertigten Fernbleibens nur dann vorzunehmen ist, wenn ein Schulkind an weniger als drei Schultagen vom Unterricht fernbleibt. Auch diese zeitlich geringeren Schulpflichtverletzungen können mitunter strafbar sein, etwa wenn einer derartigen Schulpflichtverletzung eine gezielte Maßnahme vorangegangen ist und diese bewusst missachtet wurde (vgl. ErlRV 107 BlgNR 26. GP 12). Bei anhaltenden Schulpflichtverletzungen durch regelmäßiges Fernbleiben vom Unterricht ist eine Durchführung von Maßnahmen iSd § 25 Abs. 2 SchPflG aufgrund der eindeutigen Intention und Formulierung des Gesetzgebers demgegenüber nicht vorzunehmen.

Subjektiver Tatbestand: Die gegenständliche Tathandlung ist der bP auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar: Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rsp. des Verwaltungsgerichtshofes hat die bP initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.
Es ist daher zu prüfen, ob sich die bP entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die von der bP ins Treffen geführten Motive hinsichtlich der Schulzeitversäumnis ihres Schulkindes, nämlich insbesondere die Thematik rund um das Kindeswohl, die geschilderten Prüfungssituationen und die Absicht, frei bestimmt und eigenverantwortlich für die Schulbildung ihres Kindes zu sorgen, entbinden die bP nicht von der Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht und insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Zudem wurde mit dem zitierten Bescheid der Bildungsdirektion der häusliche Unterricht unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausdrücklich untersagt und die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen

allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht angeordnet.

Die von der bP angeführten Gründe für ihr Handeln können ihr Verhalten nicht entschuldigen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mehr bloß von fahrlässigem Verhalten, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Der bP ist daher die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafhöhe: Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp. des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der bP übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechts des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechts. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Kindes und damit eine Gefährdung des Kindeswohles eintreten kann (vgl. OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s, Punkt 3.). Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen.

Die bP hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt und es ist ihr nach den getroffenen Feststellungen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der

Anordnung des Schulbesuches im zitierten Bescheid der Bildungsdirektion – jedenfalls Eventualvorsatz anzulasten, d.h. sie hat die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. etwa VwGH 29.01.1996, 96/16/0014). Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Mit Ausnahme der grundsätzlichen Unbescholtenheit wurden Milderungsgründe auch in der mündlichen Verhandlung noch nicht vorgebracht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Schulkind nun im Schuljahr 2024/25 tatsächlich eine § 5 Schule besucht und die beschwerdeführende Seite sich nun reumütig und einsichtig zeigt.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der bP ist auf die diesbezüglich getroffenen Angaben, Feststellungen bzw. Annahmen zu verweisen. Festzuhalten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe besteht).

Im Gegenstandsfall hat die bP für ihr Schulkind 39 versäumte Unterrichtstage zu verantworten. Allerdings ist aufgrund der Einsicht durch die beschwerdeführende Seite und dem Umstand, dass das Schulkind nun im Schuljahr 2024/25 tatsächlich eine § 5 Schule besucht unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer mit einer Strafe von 400 Euro sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Erwägungen heraus das Auslangen zu finden.
Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) liegen nicht vor. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der bP als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

Zur Spruchpräzisierung: Der Spruch des Straferkenntnisses wurde konkretisiert, um den Erfordernissen des § 44a VStG jedenfalls gerecht zu werden (vgl. hinsichtlich der Fundstellenpräzisierung insbesondere - mittels verstärkten Senates – VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328 mwN).

Zu den Kosten: Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu

bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind keine Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

Es wurden die entsprechenden Verfahrenskosten festgesetzt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist für die bB unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der bB die außerordentliche Revision beim

Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas